

Antrag auf Zulassung zur Fischerprüfung

Kreisausschuss des
Landkreises Marburg-Biedenkopf
– Untere Fischereibehörde –
Im Lichtenholz 60
35043 Marburg

Ich beantrage die Zulassung zur Fischerprüfung am _____
Bitte beachten: Die Termine werden von der Unteren Fischereibehörde festgelegt. Es besteht daher keine Gewähr für die Zulassung an einem bestimmten Tag. Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin **vollständig**, d.h. **inklusive** der unten genannten Anlagen einzureichen.

Name, Vorname

Geburtsdatum, Geburtsort

Anschrift (Straße, PLZ, Wohnort), Telefonnummer

- Mir sind keine Tatsachen bekannt, die es rechtfertigen, dass mir nach § 32 Hessisches Fischereigesetz (HFischG) ein Fischereischein zu versagen wäre oder versagt werden könnte (siehe Auszug auf Seite 2).
- Mir ist bekannt, dass ich im Falle unrichtiger oder unvollständiger Angaben oder im Falle der Vorlage unzutreffender Urkunden von der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen bzw. die bestandene Prüfung für ungültig erklärt werden kann und das Fischerprüfungszeugnis sowie der erteilte Fischereischein eingezogen werden können.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Einverständniserklärung für Minderjährige:

Ich bin einverstanden, dass mein Sohn/meine Tochter an der staatlichen Fischerprüfung teilnimmt.

Ort, Datum

Unterschrift gesetzliche Vertretung

Anlagen:

- Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang nach § 21 Absatz 1 Hessische Fischereiverordnung (HFischV)
- Quittung über die bezahlte Fischerprüfungsgebühr (40,00 € zu zahlen an: Landkreis Marburg-Biedenkopf, IBAN: DE08 5335 0000 0000 0000 19; BIC: HELADEF1MAR; Verwendungszweck: FD 32.2 Fischerprüfung + Name der/des Antragstellenden)
- Führungszeugnis

§ 32 HFischG – Versagungsgründe

(1) Der Fischereischein ist Personen zu versagen,

1. die wegen Fischwilderei, wegen Fischdiebstahls oder wegen Beschädigung von Anlagen, Fahrzeugen, Geräten oder Vorrichtungen, die der Fischerei oder Fischzucht dienen, oder von Wasserbauten rechtskräftig verurteilt worden sind,
2. die wegen Fälschung eines Fischereischeines oder einer sonstigen zur Ausübung der Fischerei erforderlichen Bescheinigung rechtskräftig verurteilt worden sind,
3. die wegen Verstoßes gegen fischerei-, naturschutz- oder tierschutzrechtliche Vorschriften rechtskräftig verurteilt worden sind oder gegen die wegen eines solchen Verstoßes ein rechtskräftiger Bußgeldbescheid ergangen ist.

(2) Der Fischereischein kann Personen versagt werden, gegen die wegen eines der in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Vergehen nach § 153a Abs. 1 der Strafprozessordnung von der Erhebung der öffentlichen Klage abgesehen oder das Strafverfahren nach § 153a Abs. 2 eingestellt worden ist.

(3) Ist gegen die antragstellende Person ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet, kann die Entscheidung über die Erteilung eines Fischereischeins bis zum Abschluss des Straf- oder Bußgeldverfahrens ausgesetzt werden, wenn eine Versagung nach Abs. 1 oder 2 in Betracht kommt.

Hinweis: Die Prüfungsgebühr ist gemäß § 22 Absatz 2 HFischV spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin an die Untere Fischereibehörde zu zahlen. Die Höhe der Prüfungsgebühr ergibt sich aus der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV; Ziffer 4331)

Informationen nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Gemäß Art. 13 DSGVO sind wir verpflichtet, Sie über die wesentlichen Inhalte der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der gewünschten Verwaltungshandlung zu informieren. Verantwortlicher gemäß Art. 4 Ziffer 7 DSGVO für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist: Der Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, Telefon: 06421/405-0, E-Mail datenschutz@marburg-biedenkopf.de.

Ihre Rechte als Betroffene/r:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO i. V. m. § 33 Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz - HDSIG).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO i. V. m. § 34 HDSIG).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO i. V. m. §§ 34, 35 HDSIG).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht nach Art. 77 DSGVO i. V. m. § 13 HDSIG ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde (Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Postfach 3163, 65189 Wiesbaden, E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de).